Themenbaustein 2: Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen im E-Commerce

Referent:

Sven Niklas (Bundesfachstelle Barrierefreiheit)

Welche Auswirkungen hat das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auf die E-Commerce-Branche? Sven Niklas gibt in diesem Themenbaustein eine kurze Einführung in das Gesetz und dessen Geltungsbereich. Das BFSG gilt für Hersteller, Händler, Importeure und die erfassten Produkte von Dienstleistern beziehungsweise für erfasste Produkte und Dienstleistungserbringer. Er zeigt darüber hinaus, was es konkret bedeutet, Dienstleistungen und Produkte barrierefrei zu gestalten. Abschließend stellt der Referent die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden sowie die Arbeit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit vor.

Begriffsklärungen:

- BFSG: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz auf Grundlage der europäischen Richtlinie Nummer 2019 882, die ins nationale Recht umgesetzt worden ist. Das BFSG wurde bereits im Juli 2021 verkündet und tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.
- Barrierefreiheitsanforderungen (siehe Paragraf 4 bis 21 BFSGV) im E-Commerce gelten:
    - im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs
    - beim Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen
    - für über Websites und Apps angebotene Dienstleistungen mit Abschluss eines Verbrauchervertrags

- Konformitätsvermutung – Was muss eingehalten werden?
  In der Verordnung des BFSG werden ebenfalls weitere Verweise auf harmonisierte Normen beziehungsweise auch auf technische Spezifikationen gegeben

- EN 30 1549 und WCAG 2.1:
  Über das Gesetz und die Verordnung gibt es die Verweise auf die EN-Norm EN 301549. Und die EN-Norm referenziert wiederum die Kriterien der technischen Standards WCAG 2.1. Diese werden gerade aktualisiert. Das EU-Amtsblatt veröffentlicht harmonisierte Normen und technische Spezifikationen.

- Nachweis der Konformität – Konformitätsverfahren, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung:
  Um zu prüfen, ob Produkte und Dienstleistungen den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen und alle Anforderungen des Gesetzes eingehalten wurden, müssen sie ein sogenanntes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen. Bei Genügen wird eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt sowie Produkte mit einem CE-Kennzeichen versehen.

- Ausnahmeregelungen:
  Ausnahmetatbestände sind im BFSG in den Paragraphen 16 und 17 geregelt.

- Dokumentationspflicht bei Ausnahmeregelungen:
  Ist das Produkt bzw. die Dienstleistung nicht vollumfänglich barrierefrei und muss einer der Ausnahmetatbestände in Anspruch genommen werden, so muss dokumentiert werden, was genau die Ursache sein könnte.

- Unverhältnismäßige Belastung:
  Diese kann immer dann vorliegen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderung das Wirtschaftsunternehmen übermäßig organisatorisch oder finanziell belastet.

- Kleinstunternehmen:
  Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und maximal zwei Millionen Euro Jahresumsatz machen, fallen nicht unter das BFSG.

- Kontrolle – zweigeteilte Marktüberwachung:
  Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Schnittstelle zwischen Ländern und EU-Kommission sowie die einzelnen Marktüberwachungsbehörden der Länder, die die Einhaltung der Regelungen des BFSG überprüfen.
- Verpflichtung und Verbraucherrechte:
  Neben der Verpflichtung des Nachweises der Konformität können gleichzeitig von außen Informationen zur Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach BFSG an die Behörde herangetragen werden.
- Übergangsbestimmungen: siehe BFSG, Paragraf 38
- Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit innerhalb des BFSG:
  Die Aufgaben der Bundesfachstelle sind in § 3 BFSGV geregelt.
    - Veröffentlichung der wichtigsten Standards auf der Website der Bundesfachstelle, aus denen die jeweiligen Barrierefreiheitsanforderungen für die jeweiligen Produkte und die Dienstleistungen resultieren
    - Veröffentlichung von Konformitätstabellen, die einen Überblick über die wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben
    - Veröffentlichung aktueller Informationen zu den zu beachtenden Standards

Hilfreiche Links:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
- Leitlinien des BMAS zum BFSG
- FAQ zum BFSG
- BFSG-Grundlagenartikel E-Commerce der Bundesfachstelle Barrierefreiheit
- Rechtssammlung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit
- EU-Amtsblatt zur europäischen Normung
- WCAG 2.1 und WCAG 2.2

Tipps:

- Wenn unklar ist, wann ein Produkt oder eine Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG genau erfüllen muss, dann bieten die Beispiele auf den Seiten 2 und 3 der BMAS-Leitlinien zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz eine hilfreiche Orientierung.
- Die EN-Norm 301549 verweist auf die Erfolgskriterien der WCAG 2.1. Wenn die EN-Norm aktualisiert ist, wird auch der Verweis auf die Kriterien WCAG 2.2 kommen. Demnach ist es empfehlenswert, für eine bestmögliche Vorbereitung der barrierefreien Umsetzung schon jetzt die WCAG 2.2-Erfolgskriterien heranzuziehen.
- Online-Shop-Nutzende müssen in der Lage sein, barrierefrei den Weg zu finden – vom Einstieg auf die Seite bis hin zum Abschluss des Vertrages inklusive des Bezahlvorgangs im Shop. Das heißt, Mindestmaß sollte immer die erfolgreiche Navigation durch den Kaufprozess auf der Website sein, beginnend mit dem barrierefreien Einstieg auf die Website.
- Nutze Sie unsere Webinar-Angebote als begleitende Unterstützung im Umsetzungsprozess. Erweitern Sie Ihr Wissen rund um das BFSG und die barrierefreie Umsetzung anhand der sechs einzelnen Webinar-Themenbausteine.

Hinweis:
Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Wahrung von Neutralität verpflichtet. Die in diesem Themenbaustein vorgestellten Projekte, Unterstützungsangebote und Services inklusive der jeweiligen Verlinkungen sind ausgewählte Beispiele der Referierenden. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neben ihnen gibt es weitere Produkte, Services und Anbieter zu den jeweiligen Themen. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit übernimmt für die Auswahl der Inhalte, für deren Richtigkeit und für deren Aktualität keine Gewähr. Sie ist nicht verantwortlich für Inhalte auf verlinkten Websites anderer Anbieter.